

Teilnahmebedingungen

AOK PLUS Bonusprogramm

Allgemeiner Teil:

1. Produktbeschreibung

Die AOK PLUS bietet ihren Versicherten die Teilnahme an einem Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten an. Für bestimmte sportliche Aktivitäten und Vorsorgemaßnahmen erhält der Versicherte Bonus- und Statuspunkte. Bonuspunkte können in Geldprämien eingelöst werden. Mit Statuspunkten können Vorteilsangebote bei Kooperationspartnern genutzt werden (gilt für die AOK Bonus-App/Onlinegeschäftsstelle).

2. Teilnahmeberechtigte Personen

Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der AOK PLUS, welche zum Teilnahmebeginn das 15. Lebensjahr vollendet haben.

3. Erklärung der Teilnahme/Teilnahmebeginn

Die Produkteinschreibung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form (unter Verwendung der AOK Bonus-App bzw. direkt in der Onlinegeschäftsstelle der AOK PLUS). Die Teilnahme beginnt mit dem Tag der Anmeldung über die AOK Bonus-App oder der Onlinegeschäftsstelle, frühestens jedoch mit Beginn des Versicherungsverhältnisses zur AOK PLUS oder frühestens mit dem vom Versicherten gewählten Datum. Bei der Produkteinschreibung mit schriftlicher Teilnahmeerklärung beginnt die Teilnahme zum Tag des Posteingangs oder frühestens zum Beginn des Versichertenverhältnisses bei der AOK PLUS.

4. Ende der Teilnahme/Widerruf

Die Teilnahme kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit vom Versicherten schriftlich oder in elektronischer Form in der AOK Bonus-App bzw. der Onlinegeschäftsstelle zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Der Versicherte kann die Teilnahme am Bonusprogramm innerhalb von 14 Tagen nach erfolgreicher Anmeldung schriftlich oder in

Textform widerrufen, sofern noch keine Punkte eingelöst wurden. Des Weiteren endet die Teilnahme mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses zur AOK PLUS.

5. Gleichzeitige Teilnahme an mehreren Produkten

Bei Teilnahme an diesem Bonusprogramm ist die Inanspruchnahme des „Gesundheitsbonus für Arbeitnehmer“ nach § 9 Abs. 4 Satzung AOK PLUS, die Teilnahme am Bonusprogramm „AOK PLUS pro junior“ und am Wahltarif „AOK PLUS aktiv“ im gleichen Kalenderjahr nicht möglich. Dies gilt nicht, wenn Versicherte das Bonusprogramm kündigen und auf die bereits erworbenen Bonus- und Statuspunkte schriftlich verzichten. Der Verzicht ist unwiderruflich. Sollten sie bereits am AOK PLUS aktiv, AOK PLUS pro junior oder dem Gesundheitsbonus für Arbeitnehmer teilnehmen, ist eine Teilnahme am Bonusprogramm erst nach regulärer Beendigung des alten Produktes möglich.

6. Bonifizierbare Aktivitäten/Bonuspunkte/ Nachweiserbringung

Den Teilnehmern werden die in Klammern genannten Bonuspunkte gewährt, wenn sie im Kalenderjahr ihrer Teilnahme nachfolgend genannten Aktivitäten in Anspruch genommen haben:

- Kombinationsimpfung Diphtherie/Tetanus _____ (500)
- Zahnvorsorge nach § 55 Abs. 1 S. 4 SGB V
oder eine Professionellen Zahnreinigung _____ (500)
- Check-up 35 oder Haut-Check _____ (500)
- eine gesetzlich empfohlene
Krebsvorsorgeuntersuchung _____ (500)
- drei Ultraschalluntersuchungen im Rahmen der
Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchung _____ (500)
- Teilnahme an einem Raucherentwöhnungskurs _____ (500)
- J2 – Vorsorgeuntersuchung _____ (500)

- eine berufliche Tauglichkeitsuntersuchung _____ (500)
- eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung durch einen zugelassenen Vertragsarzt mit der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ _____ (500)
- aktive Teilnahme an einer Sportveranstaltung _____ (500)
- Ablegen eines Sportabzeichens _____ (500)
- eine Mitgliedschaft in einem Sportverein oder Fitnessstudio oder der Erwerb eines Fitnesstrackers _____ (3.000)
- Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs _____ (2.000)
- Knochenmarktypisierung _____ (2.000)
- eine Vollblutspende _____ (2.000)

Erbrachte Maßnahmen vom Leistungserbringer sind mit dem Durchführungsdatum zu bestätigen. Alternativ werden auch Teilnahmebestätigungen anerkannt (z. B. Mitgliedschaftsbescheinigung/Urkunde). Die Bonifikation erfolgt nur im Jahr der Durchführung. Als Nachweis für den Erwerb des Fitnesstrackers reicht die personalisierte Rechnung.

Weiterhin werden auch andere Nachweise anerkannt (z. B. Impfausweis, Zahnbonusheft). Der Bonus für die Zahnvorsorge ist erfüllt, wenn unter 18-jährige mindestens 2× im jeweiligen Kalenderjahr, über 18-jährige mind. 1× im jeweiligen Kalenderjahr den Zahnarzt aufgesucht haben. Der Bonus für Impfungen ist erfüllt, wenn Diphtherie und Tetanus im Jahr der Durchführung erbracht wurde. Anerkannt wird der kostenlose Check-up 35/Haut-Check im Durchführungsjahr. Weiterhin genügt hinsichtlich der Knochenmarktypisierung als Nachweis für die einmalige Bonifizierung (Jahr der Typisierung) der Spenderausweis.

7. Frist zur Einreichung von Aktivitäten

Die Bonusaktivitäten des entsprechenden Kalenderjahres müssen bis spätestens 31.03. des Folgejahres der AOK PLUS übermittelt und nachgewiesen werden.

8. Auszahlung des Bonus

Die gesammelten Punkte können Versicherte jederzeit ab einer Punktzahl von 3.000 Punkten schriftlich (Bonusheft) oder in elektronischer Form unter Verwendung der dafür bereitgestellten „AOK Bonus-App“ bzw. direkt in der Online-

geschäftsstelle der AOK PLUS einlösen und in Geldprämien umwandeln. Dabei entsprechen 100 Bonuspunkte 1,00 Euro. Einige Vorteile, wie die Sammlung von Statuspunkten ist in der AOK Bonus-App und der Onlinegeschäftsstelle nutzbar. Sportlichen Aktivitäten, die durch Tracking erfasst werden, sind hingegen ausschließlich per AOK Bonus-App nutzbar.

Geldprämien werden auf das vom Versicherten angegebene Bankkonto überwiesen. Gesammelte Punkte müssen bis zum Ende des übernächsten Jahres in Prämien umgewandelt werden, da sie sonst verfallen. Bei Auszahlung der Geldprämie wird mit offenen Forderungen der AOK PLUS entsprechend § 51 SGB I gegenüber dem Kunden aufgerechnet (z. B. Leistungsschulden, wie offene Krankenhauszahlungen, offene Beitragsforderungen). Voraussetzung für die Auszahlung ist ein bestehendes Versichertenverhältnis zur AOK PLUS.

9. Datenschutzhinweis

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V für die Durchführung des Bonusprogramms der AOK PLUS nach § 65a SGB V sowie § 19a der Satzung der AOK PLUS verarbeitet und genutzt. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen wie z. B. zum Ausschluss vom Bonusprogramm führen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.aok.de/plus/datenschutzrechte.

Weiterführende Datenschutzhinweise zur AOK Bonus-App finden Sie in den Nutzungsbedingungen der AOK Bonus-App. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die AOK PLUS, Sternplatz 7 in 01067 Dresden oder unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@plus.aok.de

10. Rechtlicher Rahmen/Anpassung von Satzung und Teilnahmebedingungen

Die rechtliche Grundlage des AOK PLUS Bonusprogramms ist 65a SGBV. Die Inhalte werden durch die Satzung der AOK PLUS bestimmt. Diese Teilnahmebedingungen konkretisieren

die Satzungsregelungen. Die AOK PLUS kann die Teilnahmebedingungen bzw. die Satzung (z. B. auch mögliche Maßnahmen oder die Höhe von Bonus- und Statuspunkten) anpassen. Die aktuellen Teilnahmebedingungen sind für den Versicherten jederzeit auf der Homepage der AOK PLUS oder elektronisch im Menüpunkt „Service“ ersichtlich.

keine Patientenquittung ausstellen möchte oder auf dem Dokument keine Datumsangabe vorhanden ist). Hier kann sich der Versicherte die Maßnahme per Stempel vom Leistungserbringer bestätigen lassen und dann im Anschluss abfotografieren und hochladen.

Weitere Bedingungen zur AOK Bonus-App/Onlinegeschäftsstelle

11. Administration

Mit Hilfe der AOK Bonus-App können Versicherte das komplette Bonusprogramm digital verwalten (z. B. Teilnahme erklären, Aktivitäten einreichen, Bonus auszahlen, Bonusprogramm beenden, Nachrichten erhalten). Alternativ bzw. ergänzend können Versicherte diese Funktionalitäten auch in der Onlinegeschäftsstelle der AOK PLUS nutzen.

12. Elektronische Nachweiserbringung

Die Inanspruchnahme der Aktivitäten und Maßnahmen können die Teilnehmer in elektronischer Form unter Verwendung der AOK Bonus-App bzw. der Onlinegeschäftsstelle (Menüpunkt „Aktivität einreichen“) nachweisen.

Maßnahmen können dabei durch das Fotografieren und Hochladen eines entsprechenden Dokumentes nachgewiesen werden, z. B. Mitgliedschafts- oder Vorsorgebescheinigungen, Impfausweis, Zahnbonusheft, Patientenquittung mit der entsprechenden Leistung oder Rechnung. Der Name des Versicherten muss auf dem Foto erkennbar sein. Gegebenenfalls werden weitere Angaben, wie Datum der Erbringung der Leistung oder Leistungserbringer, abgefragt.

Für bestimmte Aktivitäten (z. B. Check-up 35, Haut-Check, Krebsvorsorge, J2, Blutspende) kann sich der Versicherte einen Fotocoupon in der AOK Bonus-App bzw. Onlinegeschäftsstelle downloaden und ausdrucken. Das ist ein zusätzlicher Service der AOK PLUS, wenn die Ausstellung eines entsprechenden Nachweisdokumentes nicht möglich ist (z. B. weil der Arzt aufgrund des hohen Aufwands

13. Administration

Teilnehmer, welche die AOK Bonus-App nutzen, erhalten zusätzlich, frühestens ab Teilnahmebeginn, für einzelne sportliche Aktivitäten zur Förderung ihres gesundheitsbewussten Verhaltens, wie Joggen oder Fahrrad fahren, weitere 100 Bonuspunkte je Aktivität. Diese sportlichen Aktivitäten werden durch Qualitätssicherungsmaßnahmen der AOK PLUS begleitet. Eine sportliche Aktivität wird anerkannt, wenn mindestens eines der folgenden Werte erfüllt ist:

- mindestens einen Kalorienverbrauch von 150 kcal innerhalb von 30 Minuten oder
- eine durchschnittliche Herzfrequenz von 120 Schlägen/Minute über einen Zeitraum von
- mindestens 30 Minuten oder 10.000 Schritte pro Tag.

Der Nachweis erfolgt durch automatische Messung mit geeigneten Fitnesstrackern und/oder Apps, welche die erforderlichen Daten an die Schnittstellen von Apple Health, Google Fit oder Samsung Health übertragen. Eine manuelle Eingabe der Daten ist nicht zulässig und wird daher nicht anerkannt.

Es werden maximal eine Aktivität am Kalendertag und höchstens 15 Aktivitäten im Kalendermonat anerkannt.

14. Statuspunkte

Nutzen Teilnehmer die elektronische Form des Bonusprogramms, erhalten sie für nachgewiesene Aktivitäten zusätzlich zu den Bonuspunkten in gleicher Höhe Statuspunkte, mit denen sie fünf verschiedene Level erreichen können.

Es gilt:

- | | | |
|--------------------|-------|-------------------------------|
| Level 1 „Beginner“ | _____ | ab 0 Statuspunkten |
| Level 2 „Könnner“ | _____ | ab 2.000 Statuspunkten |
| Level 3 „Experte“ | _____ | ab 6.000 Statuspunkten |

Level 4 „Profi“ _____ **ab 12.000 Statuspunkten**
Level 5 „Champion“ _____ **ab 18.000 Statuspunkten**

Abhängig vom jeweiligen Level profitieren diese Versicherten von Vorteilsangeboten der Partner, mit denen die AOK PLUS Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat, ohne dass eine Auszahlung in Geld möglich ist. Die Vorteilspartner sind im Menüpunkt „Statusvorteile“ hinterlegt. Mit Ablauf des 31.12. jeden Jahres oder mit Beendigung des Bonusprogrammes verfallen die gesammelten Statuspunkte.

Das erreichte Level wird in das nachfolgende Kalenderjahr der Teilnahme übertragen. Erreicht der Versicherte während des Folgejahres einen Status, der höher ist als der im Vorjahr erreichte und festgeschriebene Status, so wird der aktuelle, verbesserte Status automatisch und sofort wirksam. Erreicht der Versicherte während des Folgejahres nur einen Status, der niedriger ist als der im Vorjahr erreichte und festgeschriebene Status, so wird der Nutzer mit Ablauf des Folgejahres auf das niedrigere Statuslevel herabgestuft. Erreicht der Versicherte während des Folgejahres einen Status, der dem des Vorjahres entspricht, bleibt sein Statuslevel auch nach Ablauf des Folgejahres unverändert.

Als Nachweis des Status beim Vorteilspartner dient dem Versicherten eine digitale Statuskarte, welche in der AOK-Bonus-App bzw. Onlinegeschäftsstelle hinterlegt ist.

15. Missbrauch

Im Falle des begründeten Verdachts der missbräuchlichen Nutzung der AOK Bonus-App und/oder der Fitnesstracker bzw. der zur Verfügung stehenden Abwicklungsprozesse, insbesondere durch Manipulation aufgrund falscher Angaben, Übermittlung ungeeigneter Nachweise oder Sammlung von Prämien- oder Statuspunkten unter Verstoß gegen diese Satzung und die Teilnahmebedingungen, können Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am AOK PLUS Bonusprogramm mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Bonus- und Statuspunkte verfallen. Vor dem Ausschluss sind Sie zu hören. Ausgeschlossene Teilnehmer dürfen das Bonusprogramms für die Dauer von drei Jahren ab Ausschluss nicht mehr wählen.

16. Steuerrechtliche Auswirkungen

Seit dem 01.01.2010 werden Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich stärker berücksichtigt. Gezahlte Beiträge werden als Vorsorgeaufwendungen vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Ausgezählte Prämien oder Boni gelten aus Sicht des Finanzministeriums als Beitragserstattung und reduzieren diese Aufwendungen. Zur Übermittlung einer Prämie an die zuständige Finanzbehörde benötigt die AOK PLUS die steuerliche Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers. Die AOK PLUS ist zur Meldung von gezahlten Prämien oder Boni gesetzlich verpflichtet. Daher ist die Angabe der Steuer-ID unbedingt notwendig.

Stand: 25.05.2018